

Rammseer Weg 27

24113 Molfsee

Tel.: 0431-2191182

Mobil: 0176-61705554

E-Mail: info@lueth-archaeologie.de

www.lueth-archaeologie.de

Denkmalfachliche Stellungnahme

9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Gnodstadt“

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage

in Gnodstadt, Stadt Marktbreit, Landkreis Kitzingen, Bayern

Stellungnahme zu archäologischen Auflagen

Auftraggeber:

Climagy Projektentwicklung GmbH

Gräseinsgasse 1

97509 Kolitzheim

Molfsee, 23.01.26

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
Tabellen	3
1 Auftraggeber	4
2 Beschreibung des Vorhabens	4
3 Grundlage des Gutachtens	6
4 Bodendenkmale innerhalb des Vorhabengebietes	7
5 Denkmalfachliche Landesbestimmungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	8
6 Bodeneingriffe bei der Errichtung von Solarparks	9
7 Ziele der Bodendenkmalpflege und das Pflughorizont-Paradox	11
8 Zusammenfassung und Bewertung	13
9 Schlusserklärung	16
10 Literatur	17
11 Anhang	18

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Teilfläche des Solarparks Gnodstadt, nordwestlich von Gnodstadt mit Bodendenkmalen. 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Gnodstadt“, Stadt Marktbreit, Landkreis Kitzingen, Bayern.....	5
Abb. 2: Bodeneingriffe beim Bau von Solarparks.....	10

Tabellen

Tab. 1: Eingriffsart und Eingriffstiefe beim Bau von Solarparks.	11
---	----

1 Auftraggeber

Climagy Projektentwicklung GmbH

Gräsleinsgasse 1

97509 Kolitzheim

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Fa. Climagy Projektentwicklung GmbH plant in Gnodstadt, Stadt Marktbreit, Landkreis Kitzingen, Bayern, die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Zu diesem Zweck wurde die 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Gnodstadt“ erstellt. Das geplante Areal verteilt sich auf mehrere Flächen in der Umgebung der Ortslage Gnodstadt. Im Bereich einer etwa 9 ha großen Teilfläche ca. 1,5 km nordwestlich von Gnodstadt werden durch das Vorhaben zwei Bodendenkmale berührt (Abb. 1).

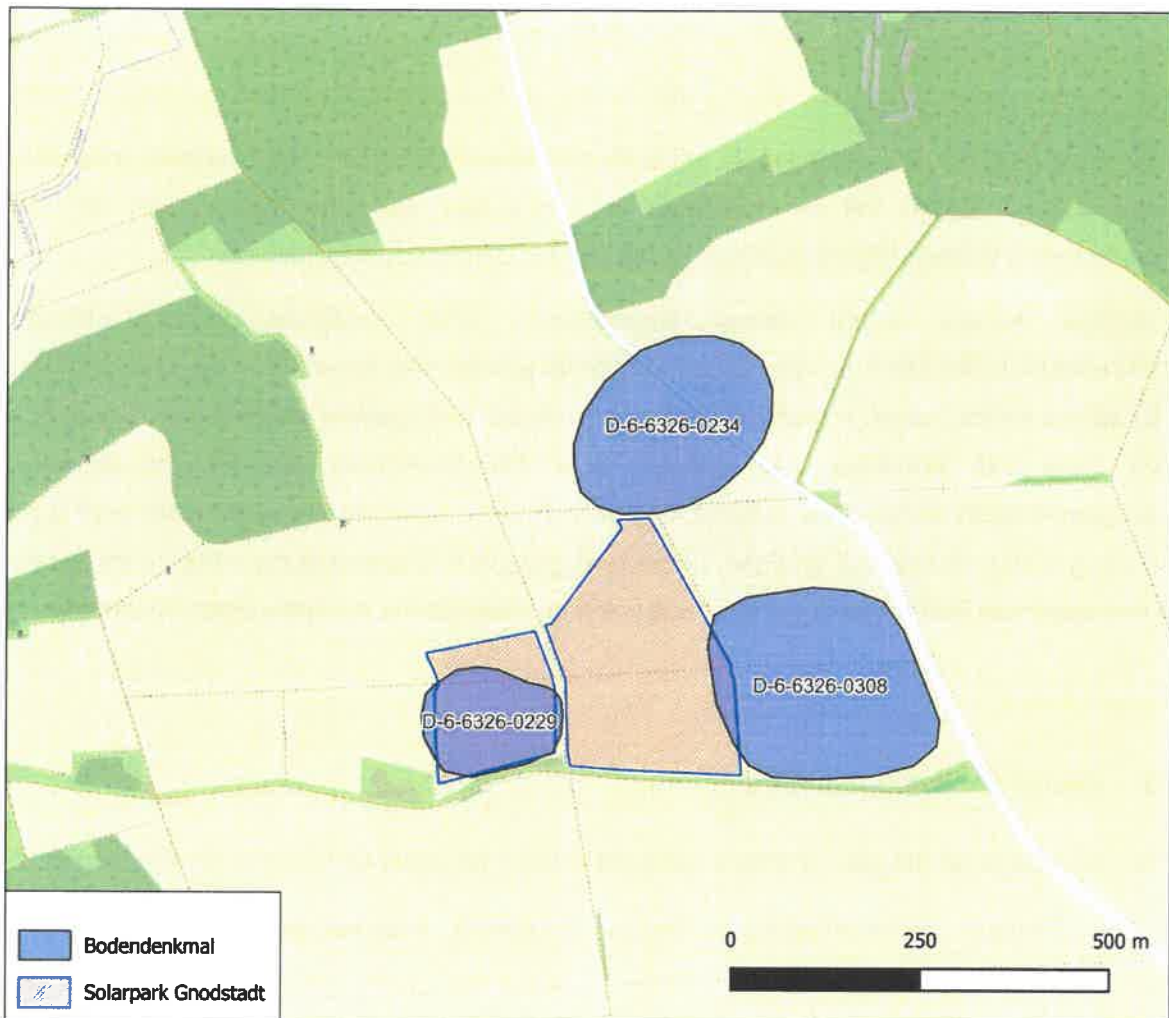


Abb. 1: Teilfläche des Solarparks Gnodstadt, nordwestlich von Gnodstadt mit Bodendenkmalen. 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Gnodstadt“, Stadt Marktbreit, Landkreis Kitzingen, Bayern.

Im Zuge der Abwägung wurden die Träger öffentlicher Belange (TÖB) an dem Verfahren beteiligt. Von Seiten der unteren Denkmalschutzbehörde Kitzingen (UDB) wurde darauf verwiesen, dass in dem Bereich Bodendenkmale vorhanden seien und aus diesem Grund eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig wäre.

Die obere Denkmalschutzbehörde, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BayLfD) brachte ein, dass sich innerhalb des Planungsgebietes zwei Bodendenkmale befänden:

- D-6-6326-0229: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

- D-6-6326-0308: Siedlung des Mittelneolithikums

Die Erhaltung der Bodendenkmale habe für das BayLfD Priorität. Alle Bodeneingriffe seien aus diesem Grund auf ein Minimum zu begrenzen. Für alle Maßnahmen sei eine denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig, die bei der UDB zu beantragen sei.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich förderlich für den Erhalt von Bodendenkmalen seien. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis könne jedoch nur erteilt werden, soweit der Antragsteller nachweisen könne, dass im Zuge des Rückbaus der Anlagen eine Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen würde. Dies müsste im Rahmen eines Durchführungsvertrages oder durch Eintrag in das Grundbuch erfolgen. Ohne eine geeignete Sicherstellung müssten im Bereich der bekannten Bodendenkmale vor Baubeginn archäologische Ausgrabungen stattfinden.

3 Grundlage des Gutachtens

Als Grundlage für die gutachterliche Tätigkeit wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Climagy Projektentwicklung GmbH, Gnodstadt, Flächenübersicht Bodendenkmal, Stand: 22.01.2024.
- Climagy Projektentwicklung GmbH, Gnodstadt Vorplanung, Stand: 19.05.2025 (Anhang 1).
- Auszug aus der Abwägungsdokumentation, Stand: 10.10.2023
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege; Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) Stadt Marktbreit, Ldkr. Kitzingen: Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Gnodstadt“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans, Stand: 24.08.2023.
- Bayerische Denkmal-Atlas; Web Map Service (WMS), https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi, abgerufen am 24.10.2025.
- Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr; Hinweise Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen; in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft,

Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; Stand 10.12.2021;
https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_reiflaechen-photovoltaik.pdf, abgerufen am 24.10.2025

Die Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung wurde anhand folgender Unterlagen vorgenommen:

- Denkmalschutzgesetz des Landes Bayern (BayDSchG).
- UVP-Gesellschaft e.V.; Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014).
- Till Kemper (Hrsg.); Handbuch Archäologie und Bodendenkmalpflege (München 2023).

4 Bodendenkmale innerhalb des Vorhabengebietes

Die überplante Teilfläche befindet sich etwa 1,5 km nordwestlich der Ortslage Gnodstadt. Bei dem Areal handelt es sich um ein ausschließlich landwirtschaftlich genutztes Gebiet mit nur gering bewegtem Relief. Feldgehölze, die die Fläche gliedern, sind kaum vorhanden.

Innerhalb der Fläche sowie im nahen Umfeld sind insgesamt drei Bodendenkmale bekannt. Diese sind in der Karte „Flächenübersicht_Bodendenkmal“ (Anhang 1) als Ovale mit einem Durchmesser von 150 bis 300 m dargestellt. Bei den drei Bodendenkmalen handelt es sich um folgende Objekte:

- D-6-6326-0308: Siedlung des Mittelneolithikums
- D-6-6326-0229: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung
- D-6-6326-0234: Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung

Von den drei Bodendenkmalen befinden sich die Fundplätze D-6-6326-0308 und D-6-6326-0229 innerhalb der überplanten Fläche, wobei D-6-6326-0229 durch dem zukünftigen Solarpark fast vollständig überbaut wird. Von dem Fundplatz D-6-6326-0308 ist dagegen nur

ein kleiner Teil betroffen. Das Bodendenkmal D-6-6326-0234 liegt nördlich außerhalb der überplanten Fläche und wird durch das Vorhaben nicht gestört.

Ein Grabungsschutzgebiet ist im vorgesehenen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans nicht bekannt.

Von Seiten des BayLfD genieße die unveränderte Erhaltung der archäologischen Fundstellen erste Priorität. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung von Solarparks als förderlich für diesen Zweck angesehen. Vom Vorhabenträger wird gefordert, dass eine Tiefenlockerung des Bodens auch über die Nutzung des Freiflächensolarparks hinaus ausgeschlossen ist. Sollte dieser Auflage nicht nachgekommen werden, müsse eine vollständige Ausgrabung und Dokumentation aller archäologisch relevanten Flächen vorgenommen werden.

5 Denkmalfachliche Landesbestimmungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Für die Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt eine Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vor (https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf, abgerufen am 24.10.2025). Nach den landesplanerischen Hinweisen gelten Flächen im Bereich von Bodendenkmälern gemäß Art. 1 und 7 BayDSchG nicht als grundsätzlich ungeeignet, sind jedoch als Restriktionsflächen eingestuft.

Damit kommt eine Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur unter denkmalpflegerischen Voraussetzungen in Betracht. Die Gemeinden sind gehalten im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Denkmalschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Maßgeblich ist hier Ziel 8.4.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern („Schutz des kulturellen Erbes“). Daraus folgt, dass der Erhalt archäologischer Substanz und des historischen Landschaftsbilds als Bestandteil des kulturellen Erbes zu sichern ist. Standorte mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmälern werden im Rahmen der Standortanalyse

als besonders schutzwürdig eingestuft und dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden.

Insbesondere sollte eine frühzeitige Einbindung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BayLfD) erfolgen. Ziel ist die Klärung, ob die geplante Nutzung mit dem Erhalt der archäologischen Substanz vereinbar ist oder ob das Vorhaben aus denkmalpflegerischen Gründen auszuschließen ist.

Nach Art. 6 Abs. 1 BayDSchG ist für Vorhaben im Bereich eines Bodendenkmals eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, soweit diese nicht durch eine andere Genehmigung ersetzt wird. Die Erlaubnis ist nach Art. 6 Abs. 2 BayDSchG zu versagen, wenn das Vorhaben den Bestand, das Erscheinungsbild oder den wissenschaftlichen Wert des Denkmals beeinträchtigen würde. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedeutet dies, dass jegliche bodenbezogenen Eingriffe – etwa Fundamentierungen, Kabelverlegungen oder Aufschüttungen – denkmalrechtlich relevant sind und unzulässig sein können, wenn dadurch die archäologische Substanz gefährdet wird. In Abstimmung mit dem BLfD ist zu prüfen, ob die Flächen überplant werden können oder ob Auflagen erforderlich sind. Bodendenkmäler sind Teil des kulturellen Erbes und genießen hohen Schutzrang. Ziel bleibt die Bewahrung der archäologischen Substanz und die Vermeidung irreversibler Verluste.

6 Bodeneingriffe bei der Errichtung von Solarparks

Beim Bau von Solarparks erfolgen die Bodeneingriffe in mehreren Phasen, wobei die Tiefe und Intensität stark von der gewählten Bauweise und den örtlichen Bodenverhältnissen abhängen. Zunächst werden Montageflächen und Zufahrtswege angelegt, wofür der Boden meist flach abgezogen und ggf. geschottert wird. Die Eingriffstiefe beträgt hier typischerweise 10 bis 50 Zentimeter. Die eigentlichen Solarmodule werden auf Tragstrukturen montiert, die überwiegend über Ramm- oder Schraubfundamente gegründet sind. Rammfundamente bestehen aus Stahlprofilen, die ohne Bodenaushub bis in Tiefen von etwa 1,2 bis 2,5 Metern in den Boden eingerammt werden. Schraubfundamente werden in ähnlicher Tiefe

eingeschraubt. Seltener werden Betonfundamente verwendet, die punktuell bis zu 1,5 Meter tief ausgehoben und anschließend mit Beton verfüllt werden.

Für die elektrische Verbindung der Module sind Kabeltrassen erforderlich, die meist in offenen Gräben mit einer Tiefe von etwa 60 bis 80 Zentimetern verlegt werden. Trafostationen und Wechselrichter stehen auf Technikfundamenten, die ebenfalls punktuell bis zu 1,5 Meter tief in den Boden eingreifen (Abb. 2; Tab. 1).

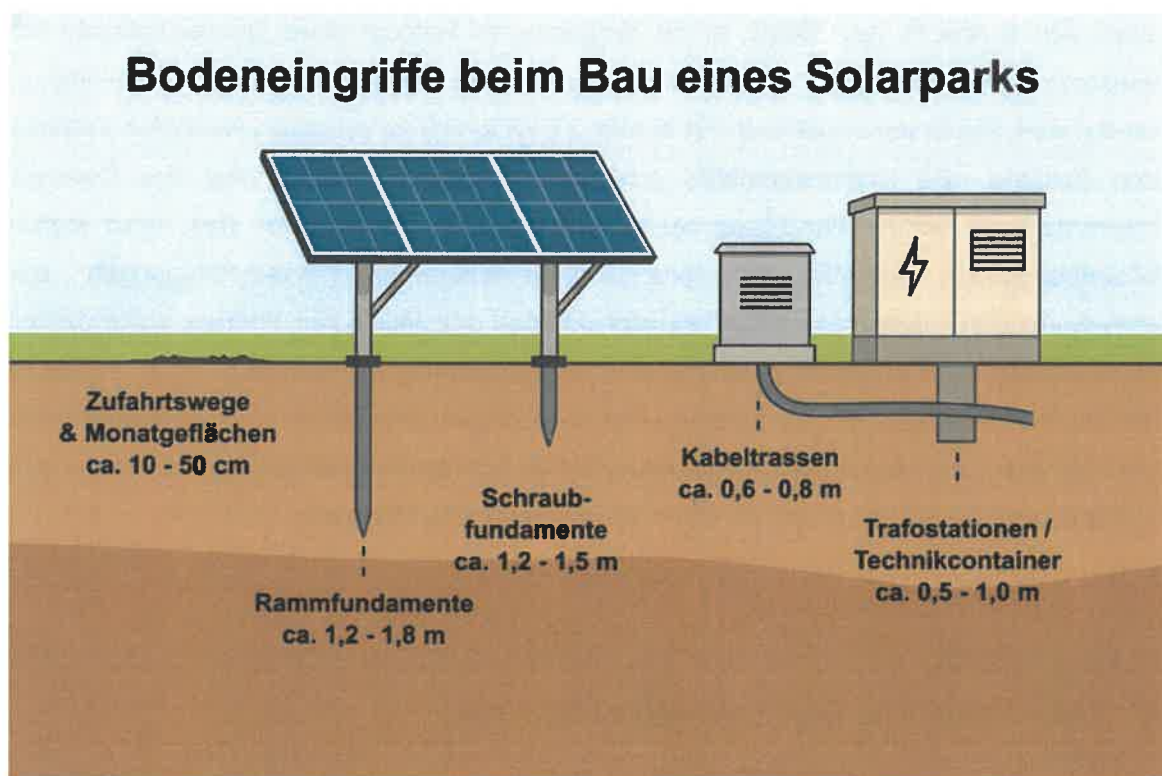


Abb. 2: Bodeneingriffe beim Bau von Solarparks.

Tab. 1: Eingriffsart und Eingriffstiefe beim Bau von Solarparks.

Bauteil	Eingriffsart	Eingriffstiefe
Zufahrtswege & Montageflächen	Flächige Verdichtung oder Abtrag	ca. 10–50 cm
Rammfundamente	Punktuelles Einrammen von Stahlprofilen	ca. 1,2–2,5 m
Schraubfundamente	Punktuelles Einschrauben von Erdankern	ca. 1–2 m
Betonfundamente	Punktuelle Fundamentaushub mit Betonverfüllung	ca. 0,5–1,5 m
Kabeltrassen	Aushub von Kabelgräben	ca. 0,6–0,8 m
Trafostationen / Technikcontainer	Punktuelle Aushub für Fundamentplatte	ca. 0,5–1,5 m

Insgesamt handelt es sich bei den meisten Baumaßnahmen um punktuelle und reversible Eingriffe, großflächige Tiefeneingriffe sind selten. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Fläche meist begrünt oder als Weideland genutzt, wodurch sie ökologisch weitgehend erhalten bleibt.

Die Auflistung verdeutlicht, dass die Einrichtung von Solarparks nur mit geringen Eingriffen in die Bodensubstanz verbunden ist. Insbesondere durch das Einbringen der Solarpaneele mittels Rammpfählen sind lediglich minimalinvasive, punktuelle Störungen zu erwarten, die keinen oder nur geringen Einfluss auf die Befunderhaltung nehmen. Auch die Einrichtung von Zufahrtswegen und Montageflächen bewegt sich im Raum oberhalb des Pflughorizontes, sodass auch für diese Flächen keine Zerstörung von Befunden angenommen werden kann. Die Einbringung von Kabeln kann mittels des Pflugverfahrens minimalinvasiv und damit schonend für eventuell vorhandene Bodendenkmale erfolgen.

Lediglich im Bereich von Trafostationen ist mit größeren Bodeneingriffen zu rechnen. Diese sind jedoch gemessen an der überplanten Gesamtfläche kleinräumig und stellen lediglich ein geringes denkmalfachliches Konfliktrisiko dar.

7 Ziele der Bodendenkmalpflege und das Pflughorizont-Paradox

Die Bodendenkmalpflege verfolgt das Ziel, die im Boden erhaltenen Spuren vergangener Kulturen als nicht erneuerbare Quellen wissenschaftlicher Erkenntnis dauerhaft zu sichern.

Bodendenkmäler – also im Erdreich verborgene Überreste menschlicher Tätigkeit – sind einzigartige Archive der Geschichte. Ihr besonderer Wert liegt in der Unversehrtheit und Kontexttreue ihrer Fundzusammenhänge: Nur im ursprünglichen Bodenverband lassen sich Lage, Schichtfolge und Beziehungsgeflechte der Befunde sinnvoll wissenschaftlich deuten.

Zentrales Anliegen ist daher der unveränderte Erhalt dieser Befunde. Jede Veränderung des Bodens – etwa durch Bauarbeiten, Tiefgründungen, Leitungsverlegungen oder landwirtschaftliche Eingriffe – kann den wissenschaftlichen Informationswert eines Denkmals irreversibel zerstören. Die Bodendenkmalpflege zielt folglich darauf ab, Eingriffe zu vermeiden, zu minimieren oder fachgerecht zu begleiten, um den Erkenntniswert zu bewahren.

Die Schutzpraxis beruht auf dem Grundsatz der Erhaltung vor Ausgrabung („Preservation in situ“). Eine archäologische Untersuchung oder Bergung ist nur zulässig, wenn eine Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. In solchen Fällen dient die Dokumentation der Rettung der Information, nicht der Freilegung um ihrer selbst willen.

Darüber hinaus versteht sich die Bodendenkmalpflege als Bestandteil einer nachhaltigen Raumordnung und Bauleitplanung. Sie strebt an, die kulturelle Tiefenschicht der Landschaft in die Entwicklungsentscheidungen einzubeziehen und das historische Erbe in situ als authentisches Kulturgut zu bewahren – als Grundlage für Wissenschaft, Identität und Bildung künftiger Generationen (Kemper 2023, 127 – 130).

Die Schädigung von Bodendenkmalen durch landwirtschaftliche Nutzung ist in der denkmalpflegerischen Arbeit ein bekanntes Problem. Spätestens seit der Einführung moderner Pflüge ist ein massiver Anstieg archäologischer Fundmeldungen zu verzeichnen. In der Bodendenkmalpflege ist bekannt, dass gerade das Vorliegen von Scherben und anderen Fundstücken auf der Ackeroberfläche ein Beleg dafür ist, dass im Untergrund Zerstörungsprozesse stattfinden. Es ist somit davon auszugehen, dass auch bei der normalen landwirtschaftlichen Nutzung einer Fläche ein kontinuierlicher Abtrag der archäologischen Fundschichten stattfindet. Dieser Prozess wurde von Seiten der Forschung schon früh bemerkt und bis in die jüngste Zeit hinein erforscht. Dabei ist davon auszugehen, dass aufgrund des zunehmenden Einsatzes von chemischen Mitteln in der Landwirtschaft die Verfallsprozesse beschleunigt werden. Von der aktuellen denkmalpflegerischen Forschung werden Lösungen verlangt, die die landwirtschaftliche Nutzung und den Boden Denkmalschutz in Einklang bringen (Strobel/Westfalen 2023, 189).

Die Errichtung von Freiflächen-Solarparks auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in diesem Sinne als eine Art optimale Lösung für den Schutz von Bodendenkmalen anzusehen. Der Bau dieser Anlagen ist lediglich mit minimalinvasiven Eingriffen verbunden und führt nur zu geringfügigen Störungen im Boden. Eventuell vorhandene archäologische Befunde könnten zwar betroffen sein, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass er Dokumentationswert schwerwiegend zerstört wird.

Demgegenüber steht ein dauerhafter Schutz des Bodendenkmals, welches für den Zeitraum des Betriebs des Solarparks nicht nur von der Verankerung ausgenommen, sondern zusätzlich vor Witterungseinflüssen geschützt wird.

Die Forderung des BayLfD nach dem dauerhaften Ausschluss der Tiefenlockerung nach der Nutzung der Solaranlage, ist vor diesem Hintergrund schwer nachvollziehbar. Die Übernahme der Fläche in die normale ackerbauliche Nutzung nach Ablauf der Nutzungszeit des Solarparks ist im Bebauungsplan festgesetzt. Eine regelmäßige Tiefenlockerung des Ackerbodens ist aus landwirtschaftlicher Sicht notwendig und gehört zu den Verfahren, die dem Erhalt der Fruchtbarkeit des Bodens dienen. Eine Auflage dieser Art steht somit der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entgegen. In Anbetracht des großen Nutzens, der sich durch die Einrichtung des Solarparks für die Bodendenkmale ergibt, erfolgt die Abwägung zugunsten der Solarfläche.

8 Zusammenfassung und Bewertung

Vorangegangen wurde eine Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Solarpark Gnodstadt“ abgegeben. Dabei wurden die rechtlichen und fachlichen Aspekte der bodendenkmalfachlichen Auflagen und Konfliktrisiken für die Errichtung eines Solarparks dargestellt. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Aspekte gegeneinander abgewogen und eine Einschätzung hinsichtlich des Konfliktrisikos getroffen.

Auch im vorliegenden Fall und wird ein Freiflächen Solarpark im Bereich von zwei Bodendenkmalen geplant. Wie dargestellt ist die Errichtung der Anlage lediglich mit minimalinvasiven Eingriffen wie dem Einrammen von Metallprofilen und dem Einbringen von Leitungen verbunden. Lediglich im Bereich von Trafostationen und Kabelschächten ist mit einer Schädigung von Bodendenkmalen zu rechnen. Das Risiko für die betroffenen Denkmale

ist überschaubar, da die meisten Eingriffe (zum Beispiel Leitungen) auf den Oberboden beschränkt bleiben. Beim Einrammen der Stützen für die Solarpaneele entstehen lediglich punktueller Störungen von wenigen Zentimetern Durchmesser. Eine großräumige Schädigung von Bodendenkmalen ist ausgeschlossen. Eine vollständige Ausgrabung der Fundstelle ist unter diesen Bedingungen weder zumutbar noch fachlich geboten.

Mit der Errichtung des Solarparks ist überdies ein dauerhafter Schutz des Bodendenkmals vor Erosion oder durch Überflutung verbunden. Darüber hinaus wird die Fundstelle auch vor Witterungseinflüssen wie Starkregen und Wind geschützt. Nach Abschluss der Nutzungsdauer des Solarparks wird die Fläche wieder in die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung überführt.

Die Forderung des BayLfD nach dem dauerhaften Ausschluss der Tiefenlockerung nach der Nutzung der Solaranlage, ist vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Die Übernahme der Fläche in die normale ackerbauliche Nutzung nach Ablauf der Nutzungszeit des Solarparks ist im Bebauungsplan festgesetzt. Eine regelmäßige Tiefenlockerung des Ackerbodens ist aus landwirtschaftlicher Sicht notwendig und gehört zu den Verfahren, die dem Erhalt der Fruchtbarkeit des Bodens dienen. Eine Auflage dieser Art steht somit der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entgegen.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Errichtung des Solarparks Gnodstadt nicht mit einer maßgeblichen Gefährdung bzw. Zerstörung der zwei Bodendenkmale D-6-6326-0308 und D-6-6326-0229 verbunden ist. Wie oben dargestellt, ist durch die Einbringung von Solarpaneelen und Leitungen lediglich mit minimalinvasiven Eingriffen zu rechnen. Im Gegensatz zu Bauvorhaben, bei denen ein großflächiger Abtrag des Oberbodens notwendig ist, kommt es hier lediglich zu kleinräumigen, punktuellen und linearen Störungen. Tiefergehende Bodeneingriffe sind lediglich im Bereich von Trafostationen zu erwarten. Insgesamt ist somit bei der Umsetzung des Vorhabens nur mit einer sehr geringen Schädigungswirkung auf eventuell vorhandene Bodendenkmale zu rechnen.

Um die Auswirkungen auf die Fundstellen D-6-6326-0308 und D-6-6326-0229 zu minimieren und die Bodendenkmale möglichst ungestört zu erhalten, sollte dieser Bereich von der Planung von Trafostationen und der Einbringung offener Kabelschächte großzügig ausgenommen werden. Zusätzlich kann die Einbringung von Leitungen mittels des Pflugverfahrens oder obertätig sinnvoll sein.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge wird das Vorhaben in die **Stufe 2** der UVP-Skala eingeordnet und wird als **vertretbar** bewertet (UVP 2014, 39). Diese Wertstufe wird zugewiesen, wenn:

- Vom Eingriff Kulturgüter mit der Schutzwürdigkeit „bedeutend“ betroffen sind und
- die Umgebung von Denkmälern unwesentlich verändert wird und
- die funktionale Vernetzung geringfügig verringert wird und
- zwar in Flächen historischer Kulturlandschaften oder kulturhistorischer Gebiete oder Ensembles eingegriffen, die Beeinträchtigung aber durch entsprechende Maßnahmen und Art der Planung so gemindert wird, dass höchstens geringfügige visuelle oder funktionale Beeinträchtigungen zurückbleiben.

Insgesamt wird sich das hier vorgestellte Vorhaben nur überwiegend positiv auf die Bodendenkmale D-6-6326-0308 und D-6-6326-0229 auswirken. Eine schwerwiegende oder flächige Zerstörung des Denkmals ist nicht zu erwarten. Demgegenüber wird die Maßnahme mit einem langjährigen Schutz der Bodendenkmale vor weiterer Zerstörung und Witterungseinflüssen verbunden sein. Dieser Schutz übersteigt die Risiken durch minimalinvasive Eingriffe, wie sie im Rahmen des Vorhabens geplant sind, deutlich. Die Genehmigung für den Eingriff sollte mit der Auflage erfolgen, die oben genannten Maßnahmen zu berücksichtigen.

9 Schlusserklärung

Ich erkläre, dass ich dieses Gutachten in meiner Verantwortung nach den mir vorgelegten Unterlagen und den mir erteilten Auskünften nach bestem Wissen und Gewissen, frei von jeder Bindung und ohne persönliches Interesse am Ergebnis, erstellt habe.

Dieses Gutachten darf ohne Genehmigung des Sachverständigen nicht an unberechtigte Personen oder Institutionen weitergegeben werden und ist im Bedarfsfall beim Sachverständigen anzufordern.

Molfsee, 23. Januar 2026

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'P' followed by a large, circular flourish with a horizontal line extending to the right.

Dr. Philip Lüth

10 Literatur

Kemper 2023: Till Kemper (Hrsg.); Handbuch Archäologie und Bodendenkmalpflege (München 2023).

Martin/Krautzberger 2017: Dieter J. Martin/Michael Krautzberger; Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege. Recht, fachliche Grundsätze, Verfahren, Finanzierung. (München 2017).

Strobel/Westfalen 2023: Michael Strobel/Thomas Westfalen; Das „Pflughorizont-Paradox“: och archäologische Denkmale zwischen Entdeckung und Zerstörung. In: Kemper 2023, 189.

UVP 2014: UVP-Gesellschaft e. V.; Kulturgüter in der Planung Handreichung zur Berücksichtigung des kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen (Köln 2014).

11 Anhang

1. Climagy Projektentwicklung GmbH, Gnodstadt Vorplanung, Stand: 19.05.2025



SO Photovoltaik
0,70 AH 9,50 m

Projektionsfläche 0,70



Projektdaten

Flächenstatistik
Gesamtfläche
Umzäunte Fläche

- ca. 41,75 ha
- ca. 30,77 ha

DC Leistung (Module)

- N-Type Series / 650 Wp
- 644
- Anz. Module (4x26)
- Anz. Module (4x15)
- Anz. Module
- Anlageneistung (DC)

AC Leistung (Wechselrichter)

- Wechselrichtertyp
- Anz. Wechselrichter
- Wechselrichterleistung Gesamt (AC)

Legende

- Flurabdelgrenze
- Flurstücknummer
- Modulfläche
- Trüfstation
- Zaun
- Saugrenze
- Anlagengrenzung
- Randbegrenzung
- Bühnenstreifen / Getreide
- Blauebozzone
- Stromleitung 110 kV
- Stahlmast
- Bodenkennlinie
- Fernwasserleitung
- CEP Maßnahmen - Masten
- CEP Maßnahmen - Vogel



Gilmberg Projektentwicklung GmbH
97090 Kitzingen OT Zuchheim
Tel. +49 9308 9804 2111
www.gilmberg.de

Projekt: Gnodstadt

Daten:

Datum: 19.05.2025
Gezeichnet von: P. Schmalder
Maststab/Plangröße: 1:8500/ A3
Revision: R07

Planstand:

Revolution R07

Wesentliches Verschleissung dieser Dokumente, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Gilmberg Projektentwicklung GmbH ist untersagt. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz.

Fläche	Anlagenstatistik			Flächenstatistik			Projektionsfläche	
	Anz. Tische	Anz. Mod.	Anlagenleistung (MWp)	Anlagenumfang (ha)	umzäunte Fläche (ha)	GRZ	BBP	
Nord	176	25	19,604	13,5154	8,6596	0,625		
Mitte/Süd	394	55	43,836	22,1617	3,6036	0,590	0,70	
Gesamt	644	87	74,566	41,7588	18,4832	0,855	0,642	

